



Die Auswirkungen der Gewässerräumauscheidung auf die Landwirtschaft können beträchtlich sein.

Bei Gewässerräumen früh aktiv werden

In vielen Regionen der Schweiz ist derzeit die Ausscheidung von Gewässerräumen im Gang. Grundlage dafür sind die bundesrechtlichen Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung. Im Kanton Thurgau ist vorgesehen, dass die Gemeinden – nach einem vorgelagerten kantonalen Verfahren – die grundeigentümergehörigen Gewässerräume bis Ende 2026 festlegen.

Text: Eva Büchi, Agriexpert



Eva Büchi

Die Kantone sind verpflichtet, für Fliess- und stehende Gewässer sogenannte Gewässerräume festzulegen. Durch die Ausscheidung von Gewässerräumen sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gewährleistet werden. Die Umsetzung

wird je nach Kanton unterschiedlich gehandhabt. In einigen Fällen nehmen die Kantone die Aufgabe selbst wahr, in anderen delegieren sie diese ganz oder teilweise an die Gemeinden.

Auswirkungen können beträchtlich sein

Die Auswirkungen der Gewässerräumauscheidung auf die Landwirtschaft können beträchtlich sein:

Innerhalb des Gewässerrahms offener Gewässer dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden. Zudem ist nur noch eine extensive Bewirtschaftung als Streuefläche, Hecke, Feld- oder Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide zulässig.

Bei eingedolten Fliessgewässern gelten zwar keine Bewirtschaftungseinschränkungen, und die Ausscheidung eines Gewässerrahms bedeutet auch nicht zwingend, dass ein Gewässer demnächst offengelegt werden soll. Es soll dadurch aber der erforderliche Raum freigehalten werden, damit das Gewässer dereinst einmal freigelegt werden könnte. Dadurch wird der Verlauf des später möglicherweise einmal offengelegten Gewässers gewissermassen vorbestimmt. Zwar könnte in einem späteren Bachöffnungsprojekt vom Verlauf des Gewässerrahms abgewichen werden, wenn eine andere Lösung sinnvoller erscheint. Ob eine solche Abweichung in der Praxis dann tatsächlich in Betracht gezogen würde, ist jedoch fraglich.

Offizielle Publikationen konsultieren

Grundeigentümern und Bewirtschaftern ist zu empfehlen, fortlaufend die offiziellen Publikationen der Gemeinde zu konsultieren. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, die betroffenen Grundeigentümer persönlich anzuschreiben, wenn diese ihren Wohnsitz oder Sitz in der jeweiligen Gemeinde haben.

Sollen in einer Gemeinde Gewässerräume ausgeschieden werden, ist zunächst zu prüfen, ob Grundstücke, die einem gehören oder die man bewirtschaftet, von der Gewässerräumauscheidung betroffen sind. Dabei empfiehlt es sich, alle seine Grundstücke zu überprüfen. Auch jene, auf denen sich augenscheinlich kein Gewässer befindet und die an kein solches angrenzen. Teilweise ist der Verlauf von eingedolten Gewässern nicht ohne Weiteres erkennbar, oder es werden Gewässerräume auf der Basis von mangelhaftem oder veraltetem Kartenmaterial vorgesehen, obwohl sich an der fraglichen Stelle gar kein Gewässer befindet.

Zu prüfende Punkte

Stellt man fest, dass man durch die Gewässerräumauscheidung einen Nachteil erfährt, empfiehlt es sich, allenfalls unter Beizug einer Fachperson, die nachfolgenden Punkte zu prüfen:

- Handelt es sich um ein Gewässer im Sinne des Gewässerschutzgesetzes?
Wenn das betreffende Gewässer diese Qualifikation nicht erreicht, ist kein Gewässerraum auszuscheiden. Diese Frage kann sich z.B. bei einem Gerinne, das nur an wenigen Tagen im Jahr Wasser führt, stellen.
- Kann auf eine Ausscheidung verzichtet werden?
Bei eingedolten, künstlich angelegten oder sehr kleinen Fließgewässern kann auf eine Gewässerräumauscheidung verzichtet werden, sofern dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- Wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite korrekt bestimmt?
Die natürliche Gerinnesohlenbreite muss nicht der tatsächlichen Gerinnesohlenbreite entsprechen. Insbesondere bei verbauten Gewässern wird sie anhand eines Korrekturfaktors berechnet

und ist breiter als die heute festgestellte Gerinnesohlenbreite.

- Wurde die Breite des Gewässerraums korrekt berechnet?

Es gibt zwei verschiedene Berechnungsformeln, je nachdem, ob sich das Gewässer in einem Schutzgebiet befindet oder nicht. Zu prüfen ist, ob die richtige Formel gewählt und korrekt gerechnet wurde.

Die Umsetzung der Gewässerräumauscheidung unterscheidet sich je nach Kanton und Gemeinde teilweise deutlich. Zudem fehlt zu vielen Fragen bislang eine gefestigte Rechtsprechung. Dadurch besteht oft Unsicherheit, wie die Vorgaben konkret anzuwenden sind, und der Ausgang allfälliger Rechtsmittelverfahren lässt sich nur schwer abschätzen.

Beteiligung am Mitwirkungsverfahren

Es empfiehlt sich, bereits im Mitwirkungsverfahren aktiv zu werden. Erfahrungsgemäss kann bei einer Begehung vor Ort, gemeinsam mit den Behörden und dem zuständigen Planungsbüro, oftmals eine für alle annehmbare Lösung gefunden werden. Unabhängig davon, ob man sich im Mitwirkungsverfahren beteiligt hat, stellt die nachfolgende öffentliche Auflage die letzte Möglichkeit dar, in das Verfahren einzusteigen. Wer diesen Zeitpunkt verpasst, hat später keine Chance mehr, sich auf dem Rechtsweg gegen die Ausscheidung zu wehren.

Bei Fragen hilft Agriexpert gerne weiter:
Tel. 056 462 52 71



Wetterregel für den 17. Oktober
**Nach dem Sankt-Gallus-Tag
nichts mehr im Garten bleiben mag.**

